

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00436 vom 28. Februar 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00436

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00436 du 28 février 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00436 del 28 febbraio 2023

Erwägungen

E. 2

ATSG zu ziehen, da dies ausschliesslich im Ermessen der Beschwerdegegnerin liegt („kann“)

und kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Wiedererwägung besteht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_70/2021 vom 12. April 2021 E. 4.2 mit Hinweisen). Sofern die Beschwerdeführerin mit ihren Ausführungen (Urk. 15 S. 4-6)

eine prozessuale Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG meint, wenn sie ausführt, die Verfügung sei nicht nur der Wiedererwägung zugänglich, sondern müsse in Wiedererwägung gezogen werden (S. 4), wird nicht dargelegt und ist auch nicht aus den Akten ersichtlich, dass neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen würden, die nicht bereits im ursprünglichen Verfahren hätte beigebracht werden können (vgl. BGE 143 V 105 E. 2.3). Wenn die Beschwerdeführerin weiter argumentiert, dass sinn gemäss und konkludent eine Rücknahme der Verfügung vorliege (Urk. 15 S. 2-3), verkennt sie, dass weder der Umstand, dass die IV-Stelle - im Rahmen der Amtshilfe für

das Amt für Zusatzleistungen - Sachverhaltsabklärungen traf, noch die entsprechende Kommunikation einer Wiedererwägung der ursprünglichen Verfügung gleichgesetzt werden. Die erfolgten Abklärungen setzten denn auch nicht die vorgängige Aufhebung der ursprünglichen Verfügung voraus (Urteil des Bundesgerichts 9C_565/2020 vom 17. März 2021 E. 2.5.2).

Schliesslich dringt die Beschwerdeführerin auch mit dem Argument nicht durch, dass die Verfügung vom 30. April 2018 mangelhaft zugestellt worden sei (Urk.

15 S. 1-2). Der Versicherungsträger hat gemäss

Art. 37 Abs.

E. 3

ATSG seine Mitteilungen an den Vertreter einer Partei zu richten, solange diese ihre Vollmacht nicht widerrufen hat. Vorliegend erfolgte die Zustellung der Verfügung vom 30. April 2018 an die damalige Rechtsvertreterin. Diese hat erst mit Schreiben vom 3. Mai 2018 mitgeteilt, dass das Mandat beendet sei und lediglich in Bezug auf die künftige Korrespondenz ersucht, diese wieder direkt der Beschwerdeführerin zuzustellen (Urk.

E. 8

/87/3). Die unverarbeitete posttraumatische Belastungsstörung ICD-10 F43.1 lag bereits 2017 vor (E. 5.1). In diesem Zusammenhang ist ebenfalls die Diagnose der andauernden Persönlichkeitsänderung nach extremer Belastung zu sehen. Wie Dr. Y. ___ ausführt, geht

einer solchen Diagnose oft eine posttraumatische Belastungsstörung voraus, wie dies bei der Beschwerdeführerin der Fall ist. Die Symptome dieser beiden Störungen können sich überlappen (Urk. 8/61/2). Insofern ist auch bei dieser Diagnose ausgewiesen, dass sie in Verbindung mit der bekannten posttraumatischen Belastungsstörung der Beschwerdeführerin steht. 5.4

Nach dem Gesagten ergibt sich somit, dass bei der Beschwerdeführerin seit der ursprünglichen Verfügung vom 30. April 2018 kein neuer Versicherungsfall respektive keine zur Grunderkrankung völlig verschiedene psychische Störung hinzugetreten ist. Damit

ist ihr die Rechtskraft der Verfügung vom 30.

April 2018 in Bezug auf die fehlenden versicherungsmässigen Voraussetzungen entgegen zuhalten.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. 6. 6.1

Da die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen zu beurteilen war, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Sie sind ermessensweise auf Fr. 700.-- anzusetzen und ausgangsgemäss der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. 6.2

Diese beantragte die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und unentgeltlichen Rechtsvertretung in der Person von Rechtsanwalt Oskar Müller (Urk. 1 S. 3).

Gemäss § 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) wird einer Partei, der die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht aussichtslos erscheint, in kostenpflichtigen Verfahren auf Gesuch die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen erlassen.

Es wird ihr überdies auf Gesuch eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt, wenn sie nicht in der Lage ist, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (Abs. 2).

Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsvertretung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Vertretung notwendig oder doch geboten ist (Art. 29 Abs. 3 BV; BGE 135 I 1 E. 7.1; Urteil des Bundesgerichts 9C_686/2020 vom 11. Januar 2021 E. 1). 6.3

Da die Beschwerdeführerin auf die finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen ist (vgl. Urk. 4) und das von ihr gestellte Rechtsbegehren nicht als aussichtslos einzustufen ist, sind die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung erfüllt. Folglich sind die Gerichtskosten von Fr. 700.-- einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Ebenso sind die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtsvertretung (§ 16 Abs. 2 GSVGer) erfüllt und es ist Rechtsanwalt Oskar Müller aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Dieser reichte keine Honorarnote ein, weswegen unter Berücksichtigung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses die Prozessentschädigung auf Fr. 2'700.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist. 6. 4

Die Beschwerdeführerin ist auf § 16 Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach sie zur Nachzahlung der Auslagen für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Das Gericht beschliesst,

In Bewilligung des Gesuchs vom 26. August 2022 wird der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung gewährt und Rechtsanwalt Oskar Müller, Zug, als unentgeltlicher Rechtsvertreter für das vorliegende Verfahren bestellt, und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Oskar Müller, Zug, wird mit Fr. 2'700.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Oskar Müller -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin GräubLangone

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.